

Die veränderte Fassung der Schlüßworte soll einmal eine vielleicht naheliegende unrichtige Auffassung des Begriffes „stufenweise“ ausschließen und zum anderen dem Umstände Rechnung tragen, daß auch in Außenbezirken oder Theilen davon eine Verminderung der Bau- und Wohndichtigkeit nicht zweckmäßig sein kann; man denke an größere Bahnhofsanlagen oder andere Verkehrszentren in Außenbezirken.

Im übrigen vergl. unten zu § 93.

h.) **Vorgärten.** Einer Abminderung der Mindesttiefe der Vorgärten unter 4,5 m vermochte man nicht das Wort zu reden; eine unter dieses Maß herabgehende Tiefe der Vorgärten, für deren Anlegung übrigens in den ländlichen Gemeinden und kleineren Städten zumeist kein Bedürfniß vorliegen wird, würde leicht deren Zweckbestimmung beeinträchtigen.

i.) **Geschosszahl (Zulässigkeit und Berechnung).** Hier wurden lebhafte Bedenken dagegen erheben, daß selbst bei dreigeschossigen Gebäuden das Dachgeschoss, „sofern es zu Wohnzwecken dienen soll,“ also auch wenn es zu selbständigen Wohnungen benutzte Räume nicht enthalte, sondern bloße Schlafräume für Familienangehörige, Dienstboten, Gewerbsgehilfen oder nur Zimmer zur vorübergehenden Aufnahme von Fremdenbesuch aufweise, in die Geschosszahl einzurechnen sei. Behandele man ein derartiges gar nicht zu selbständigen Wohnungen dienendes Dachgeschoss als Vollgeschoss, so vertheuere und erschwere man die Bauthäufigkeit, nötige den Bauenden vielfach zu dem sonst unterlassenen vollen Geschossausbau und begünstige und fördere damit den Zustand der Wohndichtigkeit, den man sonst im Entwurf möglichst hintanzuhalten suche. Ebensowenig wie der geschlossenen Bauweise dürfe man dem Dachgeschoss an sich feindlich gegenüberstehen.

Bon den Herren Regierungsvertretern wurde die Fassung des Entwurfs ebenso lebhaft vertheidigt und auf ihre Beibehaltung Werth gelegt. Selbst die beschränkte Nichteinnrechnung des Dachgeschosses in die Gebäudegeschosszahl werde dem Spekulationsmietshaus zugute kommen, werde dem dritten Geschoss in zahlreichen Fällen ein vierter hinzufügen und mit dem bisherigen Charakter der Wohnbauten in vielen Gegenden des Landes, insbesondere auch in ländlichen Bezirken, in unerwünschten Widerspruch gerathen. Einem solchen Erfolge sei der etwaige volle Ausbau des zweiten Obergeschosses vorzuziehen. Für Fälle wirklichen Bedürfnisses sei die Dispensationsbefugniß vorhanden, eventuell die allgemeine Ausnahmeverordnung des § 91.

Die Deputation ließ es bei der Regierungsvorlage bewenden.

Zu vergleichen sind auch die §§ 97, 98, 115.

k.) **Höfe und Gärten („rückwärtige Bauflüchtlinien“ = Bauflüchtlinien der Hinterfronten der Vorderhäuser).**

l.) **Hinterlandbebauung.** Vorzüge und Schattenseiten der Hinterwohnhäuser sind in der Begründung Seite 64 und 65 geschildert. Es kann hinzugefügt werden, daß beim Wegfall der Hinterlandbebauung die Baublöcke möglichst klein ausfallen werden, was wiederum eine Vergrößerung des Straßennetzes und der damit zusammenhängenden Herstellung- und Unterhaltungskosten nach sich ziehe. Zudem lehrt die Erfahrung, daß verhältnismäßig um so höhere Erwerbungskosten aufzuwenden sind, je kleiner der anzukaufende Baublock ist. Auch die bei gemischter Bauweise in Vorder- und Hinterwohnhäusern sich ergebende glückliche soziale Mischung der Bevölkerung und die Verhinderung der Entstehung sogenannter Armenviertel erscheint beachtlich. Nach alledem ist, wie in der Vorcommission von einer Autorität auf dem Gebiete der Hygiene, dem Geh. Medizinalrath Professor Dr. Hofmann aus Leipzig, anerkannt worden ist, die Bebauung des Hinterlandes zu Wohnzwecken keineswegs zu verwiesen, sobald sie in Wirklichkeit dazu geeignet ist, gesunde und ruhige Wohnungen zu schaffen. Vergleiche unter § 103.

Hinsichtlich des Erfordernisses, den Raum zwischen Vorder- und Hinterhaus mit Gartenanlagen zu versehen, wurde darauf verwiesen, daß unter Umständen es sich viel